

Ralph Boes

Berlin, den 23.01.2019

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

Az.: S 27 AS 10257/17  
Gerichtsbescheid vom 23.05.2018  
Anmahnung Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Dr. Weber,

am 28.02.2018 haben Sie einen Gerichtsbescheid in Aussicht gestellt,  
mit meiner Antwort vom 25.03.2018 habe ich  
- mündliche Verhandlung beantragt,  
- den Antrag ausführlich begründet,  
- und die Begründung durch meinen Brief vom 17.04.2018 noch vertieft.

Am 23.05.2018 haben Sie per Gerichtsbescheid entschieden.

Am 18.06.2018 habe ich  
- beim LSG mit der Berufung ein weiteres Rechtsmittel eingelegt [1]  
und ebenfalls am 18.06.2018  
- bei Ihnen noch einmal mündliche Verhandlung beantragt. [2]

Nach § 105 Abs. 2, Satz 3 SGG heißt es:

"Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt [1] als auch mündliche Verhandlung  
beantragt [2], findet mündliche Verhandlung statt."

Beides: [1] und [2] habe ich fristgerecht am 18.06.2018 getan.

Nach § 105 Abs. 3 Satz 3 heißt es:

"Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung  
beantragt, gilt er als nicht ergangen."

Ich gehe damit davon aus, dass der Gerichtsbescheid nicht ergangen ist  
und erwarte eine mündliche Verhandlung.

Sollten Sie der Meinung sein, dass der hiermit vorgenommene Antrag auf  
mündliche Verhandlung trotz § 105 SGG ungültig ist, bitte ich Sie um eine  
zeitnahe, verständlich ausgeführte rechtsgültige Erklärung.

Mit freundlichem Gruß,

*R. Boes*